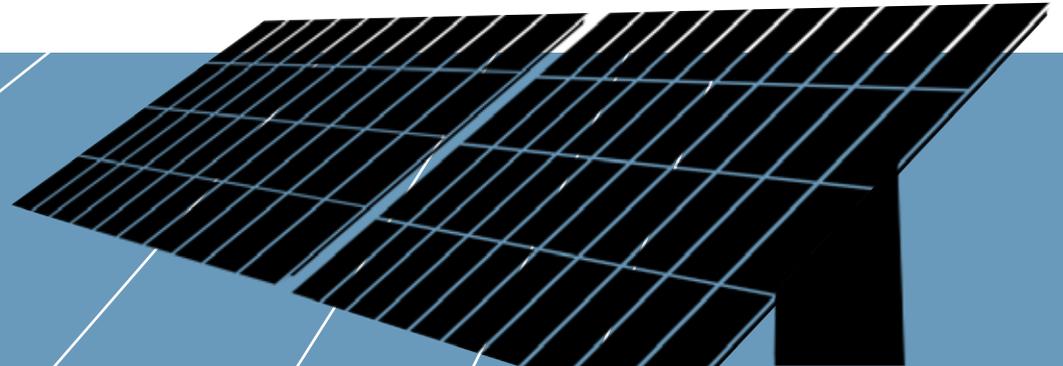




Rechtsanwälte Dr. Reip & Köhler

Rechtsanwälte für Recht der Erneuerbaren Energien
Jena – Hildburghausen



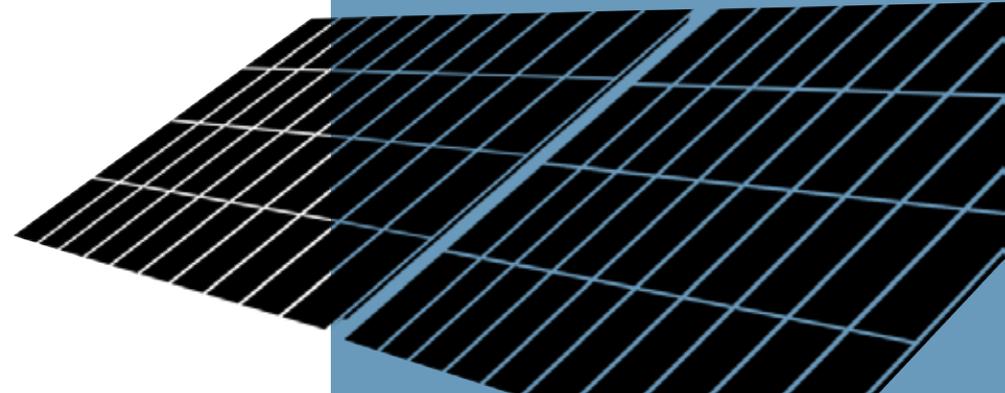


30. August 2013

Die alternative Stromvermarktung von Photovoltaik-Strom

Neue Wege der Stromvermarktung
für Bürgerenergieinitiativen

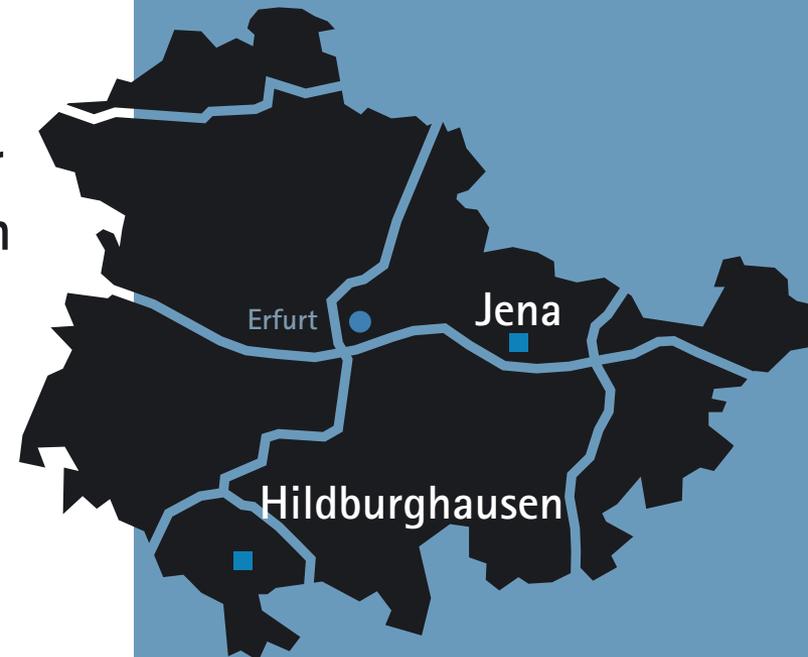
Thüringer Energie- und
GreenTech-Agentur (ThEGA) /
Bürgerenergie Thüringen (BETH)





Unser Kanzleiprofil

- Sitz: Jena und Hildburghausen
- Konzentration auf den Wirtschaftsbereich der energieerzeugenden Unternehmen
- besonderes Augenmerk auf den Sektor der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien





Alternative Stromvermarktung – Warum?

- zu geringe EEG-Vergütung,
→ Mehrerlös durch Verkauf an Dritte
 - Einschränkung EEG-Vergütung auf 90% bei Dachanlagen nach § 33 EEG
 - Möglichkeiten Erlangung Marktprämie/Managementprämie bei Direktvermarktung
 - (teilweise) Umgehung Einspeisemanagement
- Rechtsregeln sehr komplex und kaum noch überschaubar und Namensgebung häufig missdeutend



Ziel: Mehrertrag durch Stromvermarktung

Aktuelle EEG-Vergütung für im September 2013 in Betrieb genommene Anlagen:

Dachanlagen:	bis 10 kW	14,54 ct/kWh
	10 bis 40 kW	13,79 ct/kWh
	40 kW bis 1 MW	12,30 ct/kWh
	1MW bis 10 MW	10,06 ct/kWh
Freiflächenanlagen:	bis 10 MW	10,06 ct/kWh

→ Alternative Stromvermarktung daher besonders interessant für große Dachanlagen und für Freiflächenanlagen



Ziel: Ersatz für Vergütungsbeschränkung

Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG

- nur für Dachanlagen im Sinne § 32 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3
- für Anlagenleistungsbereich von 10kW bis 1MW (§ 33 Abs. 1)
- soweit ab 1. April 2012 errichtet
- Vergütung nur von 90% der insgesamt erzeugten Energie
- Start der Einschränkung ab 1. Januar 2014, § 66 Abs 19
- Name missdeutend
- kein konkretes Modell, wie PVAs im Markt zu integrieren sind,
- völlige Gestaltungsfreiheit
- alle Varianten der Vermarktung/Nutzung hinsichtlich der übrigen 10% möglich (außer Marktprämie)



Ziel: Umgehung Einspeisemanagement

- Herabregelung Einspeisung ins Netz bei Netzüberlastung, § 11
- Nutzung technische Anlagen zur ferngesteuerten Reduzierung nach § 6
- betrifft nicht anderweitig verbrauchte Energie, also der nicht eingespeisten Energie → Direktlieferung an Dritte (oder Eigenverbrauch)
- damit unbeschränkter anderweitiger Verbrauch möglich



Ziel: Erlangung besonderer Prämien

- Marktprämie
- Managementprämie
- Flexibilitätsbonus



Alternative Stromvermarktung: Zwei Hauptvarianten mit Untervarianten

- § 33a Abs. 1: Vermarktung nach Maßgabe § 33b bis § 33f
 - o Erlangung Prämien, § 33g ff.
 - o Erlangung Grünstromprivileg, § 39 Abs. 1
 - o Sonstige Direktvermarktung (Auffangtatbestand)
 - Bloßer Verkauf an Dritte mit Nutzung Stromnetzes

- § 33a Abs. 2: Veräußerung an Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe, ohne Durchleitung durch fremde Netze (Vorortverbrauch)



Allgemeine Pflichten bei Direktvermarktung

- Messung mehrere Anlagen über eine Messanlage nur möglich bei gesamter Direktvermarktung, § 33c Abs. 1
- Keine Beschränkung der Vergütung nach § 17
- Einsatz des Netzsicherheitsmanagements
- Lastgangmessung (1/4h-Takt), Bilanzkreisbildung, § 33c Abs. 2 Nr. 4
- Wechsel nur zum 1. des Monats möglich, § 33d
- bei Wechsel Anzeige gegenüber Netzbetreiber
- Anzeige vor Beginn des vorangegangenen Monats
- Einspeisevergütung entfällt, § 33e



Direktvermarktung zur Erlangung der Marktprämie

1/5

- Verkauf an einen Dritten: Börse oder Endverbraucher
- Muss vom Dritten auch abgenommen worden sein
- Muss in das Stromnetz eingespeist worden sein
- Mitteilung an Netzbetreiber bis 10 Werktag des Folgemonats
- Berechnung kalendermonatlich



Direktvermarktung zur Erlangung der Marktprämie

2/5

- Börsenverkauf: Abwicklung über Stromhändler
- Vorabmeldung des zu erzeugenden Stroms (ein Tag vorher)
- → Prognose der zu erzeugenden Strommenge
- Bündelung verschiedener Anlagen und Fernsteuerung zur Erreichung der Prognose



Direktvermarktung zur Erlangung der Marktprämie

3/5

- Verkauf an Endverbraucher
- Möglichst identisches Lastprofil Erzeugung/Verbrauch
- Direkter Anfall von Netznutzungsentgelt, Stromsteuer, EEG-Umlage
- Vertrieb regional zur Photovoltaikanlage → Einsparung Stromsteuer (Anlage unter 2MW)
- Zukauf von Fehlmengen, evtl. Verkauf von Stromüberschuss



Direktvermarktung zur Erlangung der Marktprämie

4/5

- Entstehung Marktprämie, § 33g Abs. 1
- Höhe Differenz: durchschnittlicher Börsenpreis zu EEG-Vergütung, Anlage 4 zum EEG
- Börsenreferenzwert zusätzlich gekürzt durch energieträgerspezifische Managementprämie
- → damit Anreiz, durch gezielten Verkauf mehr zu erzielen
- Einschränkung auf 90% förderfähige Strommenge (§ 33)



Direktvermarktung zur Erlangung der Marktprämie

5/5

- zusätzlich Managementprämie
- pauschale Zahlung an Anlagenbetreiber für Börsenteilnahme, Erstellung Prognose über Erzeugung
- Höhe geregelt in Managementprämienverordnung – MaPrV
- Für PV als nicht fernsteuerbare Anlagen:
2013: 0,65 ct/kWh – 2014: 0,45ct/kWh



Direktvermarktung zur Erlangung des Grünstromprivilegs

- Grünstromprivileg nach § 39 Abs. 1: Verringerung der EEG-Umlage
- EEG-Umlage 2013: 5,277 ct/kWh → Verringerung 3,277 ct/kWh
- Lieferung an Letztverbraucher eines bestimmten Energiemixes, mind. 50% EEG-Strom, mind. 20% Wind+PV-Strom
- nicht beschränkt auf 90% förderfähige Strommenge
- → Möglichkeit für Stromhändler über EEG-Strom Preis zu senken
- Aufnahme EEG-Stroms in Herkunftsnachweis nach § 55
- Pflichten nach § 33c-33e gelten auch hier



Vorortverbrauch außerhalb Direktvermarktung

1/5

- wohl häufigste Variante der alternativen Stromvermarktung
- Lieferung an Dritte (kein Eigenverbrauch)
- Keine Nutzung des Netzes des Netzbetreibers, eigenes Stromkabel
- → damit Einsparung Netznutzungsentgelt
- EEG damit nicht anwendbar, keine EEG-Vergütung, keine Marktprämie u.a., kein Schutz über EEG
- Aber Überschusseinspeisung möglich, mit (Teil)-EEG-Vergütung



Vorortverbrauch außerhalb Direktvermarktung

2/5

- **Stromliefervertrag mit Stromabnehmer notwendig**
 - o Lieferort + Messung, technische Sicherheit
 - o Preiskalkulation
 - o Lieferverpflichtung nur soweit Stromproduktion
 - o → Stromabnehmer braucht Alternativlieferanten
 - o Laufzeit des Vertrages



Vorortverbrauch außerhalb Direktvermarktung

3/5

- PVA-Betreiber damit Elektrizitätsversorgungsunternehmen, § 37 Abs. 3
- → Anfall EEG-Umlage
- Jedoch Verringerung der Umlage um 2ct/kWh
 - o Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe
 - o Nicht durch ein Netz geleitet, s.o.



Vorortverbrauch außerhalb Direktvermarktung

4/5

- Verschiedene Modelle zur Vermeidung der Umlage:
 - o Vermietung Anlage/Anlagenteil an Stromabnehmer
 - Nachteil: Verfügungsgewalt und Ertragschancen werden abgegeben
 - o Eigentumsbeteiligung von Stromabnehmer und Nutzungsregelung für Strom nach § 1011 BGB
 - Nachteil: zumindest ein minimaler Bruchteil der Anlage muss an Stromabnehmer verkauft werden
 - o Intern Regelung für Ausgleich der Stromnutzung und zum Anlagenbetrieb notwendig



Vorortverbrauch außerhalb Direktvermarktung

5/5

- **Stromsteuer auf jegliche Stromlieferung: 2,05ct/kWh, § 1 und § 3 StromStG**
- **Befreiung nach § 9**
 - o EEG-Strom (nach § 3 Nr. 3 EEG)
 - o Ausschließlich aus einem EEG-Stromnetz entnommen
 - o Keine explizite Erlaubnis notwendig, § 9 Abs. 4 StromStG



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Foto: meridian Neue Energien GmbH



Dr. Hans S. Reip
Rechtsanwalt



Helmboldstraße 1
(Schillerhof)
07743 Jena

Tel.: 03641 – 52 44 71
Fax: 03641 – 52 44 69

Post@NewEnergy-Law.de

www.NewEnergy-Law.de